

MIETVERTRAG



Grundlage für die E-Bike Vermietung ist unser Mietvertrag
Es gelten die Allgemeinen Vermietbedingungen

Vermieter

Hotel Gasthof „Zu den Linden“
57399 Kirchhundem-Oberhundem

Telefon +49 2723 72625
info@gasthof-zu-den-linden.de

Mieter

| | |
|-----------------------|--|
| Name und Vorname | |
| Straße und Hausnummer | |
| PLZ und Ort | |
| Telefonnummer | |
| Personalausweis-Nr. | |
| Mietdatum | |

Die verwendeten Begrifflichkeiten, wie z.B. "Mieter" sind geschlechtsneutral zu verstehen.

- ✓ Der Mieter hat das E-Bike sorgsam und im Rahmen der bei derartigen Fahrzeugen üblichen Nutzung zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, um Schäden zu vermeiden.
- ✓ Der Mieter verfügt über eine eigene gültige Haftpflichtversicherung.
- ✓ Der Mieter überzeugt sich vor Antritt der Fahrt von der Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit des E-Bikes und teilt eventuelle Mängel unverzüglich mit.
- ✓ Der Mieter hat eine technische Einweisung am E-Bike erhalten und die Allgemeinen Vermietbedingungen zur Kenntnis genommen.
- ✓ Der Mieter wurde auf die Helmpflicht hingewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift Mieter

Nur bei individueller Rückgabvereinbarung Unterschrift Vermieter

I. Das Fahrrad und seine Benutzung

1. Der Mieter erkennt durch die Übernahme des vermieteten Fahrrades an, dass es sich mitsamt Zubehör um einen verkehrssicheren, fahrbereiten, mangelfreien und sauberen Zustand befindet.
2. Der Mieter darf das Fahrrad nur in verkehrüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung nutzen.
Er darf es nicht abseits befestigter Wege und zu keinem anderen als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzen.
3. Das Fahrrad darf nur vom Mieter gefahren werden.
4. Das Fahrrad darf ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters nicht zu Testzwecken im gewerblichen Verkehr, für eine Fahrt außerhalb der Landesgrenzen des Bundeslandes NRW oder zu rechtswidrigen Zwecken verwendet werden.

II. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrrad pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und nur an einem sicheren Ort im verschlossenen Zustand abzustellen (nachts in geschlossenen Räumen).
2. Der Mieter verpflichtet sich, in der Mietzeit aufgetretene Mängel bei Wiedergabe des Fahrrades dem Vermieter mitzuteilen.
3. Der Mieter verpflichtet sich, beim Benutzen des Fahrrades einen Helm zu tragen.

III. Reparatur

Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Vermieter die Kosten, wenn die Ursache weder auf unsachgemäße Behandlung durch den Mieter noch auf dessen Verschulden beruht. Für letztere Umstände ist der Mieter verantwortlich.

IV. Unfall / Diebstahl

Den Diebstahl eines Mietrades während des Nutzungszeitraumes hat der Mieter dem Vermieter und der zuständigen Polizeidienststelle zu melden. Im Anschluss an die polizeiliche Meldung ist das polizeiliche Aktenzeichen an den Vermieter zu übermitteln. Bei einem Unfall hat der Mieter dem Vermieter einen ausführlichen, schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze vorzulegen. Der Bericht über den Unfall muss insbesondere Name und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der etwaig beteiligten Fahrzeuge enthalten.

V. Haftung

1. Der Vermieter haftet für bei Vertragsabschluss bereits vorhandene Mängel und bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wenn er den Mietern Mängelfreiheit bei Vertragsabschluss zugesagt oder vorgespiegelt hat. Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters einschließlich des Verhaltens seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubter Handlungen und positiver Vertragsverletzungen auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur dann, wenn wesentliche oder typische Vertragspflichten verletzt werden. Die vorgenannten Haftungsausschlüsse/ Beschränkungen gelten ebenfalls nicht bei Schäden, für die eine Versicherung des Vermieters besteht.
2. Der Mieter hat das Fahrrad in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.
3. Der Mieter haftet für die schuldhafte Beschädigung des Fahrrades und für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten, er hat dann auch die Schadennebenkosten zu ersetzen.
4. Soweit ein dritter Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.

VI. Rückgabe des Fahrrades

1. Der Mieter hat das Fahrrad spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben. Dies erfolgt während der Geschäftszeit des Vermieters bis spätestens 20:30 Uhr sofern im Mietvertrag keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Rückgabe außerhalb der Geschäftszeit erfolgt auf Risiko des Mieters.
2. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.
3. Wird das Fahrrad nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Tag den Tagesmietzins zu zahlen und gegebenenfalls einen darüberhinausgehenden Schaden zu ersetzen.
4. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von drei Werktagen nach Rückgabe des Fahrrades, aufgetretene Mängel, für die der Mieter haftbar ist, ihm gegenüber zu beanstanden.

VII. Datenschutz

1. Der Vermieter speichert personenbezogene Daten der Mieter nur zum Zweck der Vermietung und verpflichtet sich hierbei, dies nur im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung DSGVO zu tun.
2. Im Rahmen der Anfrage durch Ermittlungsbehörden, kann der Vermieter bei Nachweis der Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens verpflichtet sein, in erforderlichem Umfang, personenbezogene Daten der Mieter, insbesondere die Anschrift, an die ermittelnden Behörden weiterzuleiten.